

Meldeverpflichtungen bei "Seltene Nutztierassen" beachten

Haltepflicht am Betrieb von 1. April bis 31. Dezember des Förderjahres.



Die Agrarmarkt Austria (AMA) weist heute in einer Aussendung ausdrücklich darauf hin, dass bei der ÖPUL 2007-Maßnahme "Seltene Nutztierassen" die beantragten Tiere mindestens von 01.04. bis 31.12. des Förderjahres am Betrieb gehalten werden müssen. Kann diese Frist wegen des Abgangs eines Tieres nicht erfüllt werden, ist dies der AMA - bei Rindern zusätzlich zur Meldung an die Rinderdatenbank - bekannt zu geben.

Tierabgänge sind generell innerhalb von zehn Werktagen verpflichtend zu melden. Zuchteinsätze auf anderen Betrieben oder Zuchtstationen sind vor der Weitergabe bekannt- und die voraussichtliche Dauer anzugeben. Beim Auftrieb auf eine Alm besteht keine zusätzliche Meldepflicht. Rinder müssen ohnedies über die "Alm/Weidemeldung RINDER" an die Rinderdatenbank gemeldet werden.

Eine Nachbesetzung hat innerhalb von fünf Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse zu erfolgen und diese müssen ab dem Zeitpunkt ihres Einsatzes alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Nachbesetzung ist außerdem innerhalb von zehn Werktagen schriftlich an die AMA zu melden.

Diese Pflichten entfallen, wenn der Abgang durch ein beantragtes Reservetier, das am Betrieb gehalten wird und zum Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Fördervoraussetzungen erfüllt, ersetzt wird.

Das **Formular "Abgangsmeldung/Ersatzmeldung ÖPUL 2007: Seltene Nutztierassen"** ist im Internet unter www.ama.at oder bei der zuständigen Landwirtschaftskammer verfügbar. Die Meldung kann auch formlos an die E-Mail-Adresse oepul@ama.gv.at erfolgen, wobei jedoch darauf zu achten ist, alle relevanten Daten anzuführen.

Achtung: Unkorrekte Meldungen können zu Prämienkürzungen führen.